

Verfassung des Kantons Bern

Änderung vom 12.03.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [101.1](#) Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹⁾) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verfassung
des Kantons Bern (KV)

Art. 68 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören

b (geändert) die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaft,

c1 (neu) das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

² Wer Mitglied einer kantonalen Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der zentralen oder dezentralen kantonalen Verwaltung angehören.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

⁴ Mitglieder von Behörden sowie das Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 76 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat beschliesst über

- e **(geändert)** Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung fallen.

Art. 77 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt

- e **(geändert)** die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
- f **(geändert)** die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.

Art. 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt

- a **(neu)** die Regierung,
- b **(neu)** die Geschäftsführung der Justizverwaltungsleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft.

² Er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.

Art. 83a (neu)

Stellung der Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat

¹ Die Justizverwaltungsleitung hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen.

² Sie nimmt bei diesen Geschäften an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

³ Das Gesetz regelt die Mitwirkung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Geschäfte.

Titel nach Art. 96 (geändert)

5.5 Gerichte und Staatsanwaltschaft

Art. 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind in der Rechtsprechung und der Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

^{1a} Sie verwalten sich selbst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Art. 97a (neu)*Justizverwaltungsleitung*

¹ Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.

² Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Justizverwaltungsleitung.

³ Die Justizverwaltungsleitung beschliesst über

- a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken,
- c gebundene Ausgaben.

Art. 98 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a **(geändert)** die Schlichtungsbehörden,
- b **(geändert)** die Regionalgerichte,
- c **(neu)** das Obergericht.

² Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

Art. 99 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a **(geändert)** die Regionalgerichte,
- b *Aufgehoben.*
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*

^{1a} Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

² Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Art. 100a (neu)**Staatsanwaltschaft**

¹ Die Staatsanwaltschaft nimmt die ihr im Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Juni 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schlup
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 5. April 2023

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. März 2023, beurkundet:

Die Änderung der Kantonsverfassung ist mit 177'573 gegen 37'514 Stimmen angenommen worden.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Auer

RRB Nr. 1082 vom 18. Oktober 2023:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024